



Publ.-Nr.:	00.069.198
Stelle:	Gemeinde Gommiswald
Rubrik:	Gemeindepublikationen / Zur Einsprache offen
Veröffentlicht:	02.05.2022
Frist bis:	31.05.2022

Erlass Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse Sonnenbühl bis Heroweg (3. Etappe), Gommiswald

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt Rietwiesstrasse, Sanierung Sonnenbühl bis Heroweg (3. Etappe) am 29. März 2022 gestützt auf Art. 41 ff. des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG) erlassen:

Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse Sonnenbühl bis Heroweg (3. Etappe)

(Baulinien)

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, d.h. vom **2. Mai bis 31. Mai 2022**, bei der Gemeindekanzlei Gommiswald, Rietwiesstrasse 2, 8737 Gommiswald öffentlich auf.

Einsprachen gegen den Erlass sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat Gommiswald, Rietwiesstrasse 2, 8737 Gommiswald, einzureichen.

Gemeinde Gommiswald

Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse

Baulinien (nach Art. 29 ff PBG)

Planungsbericht

Auflage

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhalt

1	Anlass der Planung	5
1.1	Ausgangslage	5
1.2	Planungsziel	6
1.3	Grundeigentümerschaften und Parzellenflächen	6
2	Planungsablauf.....	7
2.1	Verfahrenskoordination	7
3	Übergeordnete Planung.....	7
3.1	Kommunaler Richtplan 2014	8
4	Wichtige thematische Aspekte.....	8
4.1	Strassenklassierung	9
5	Sondernutzungsplan	10
6	Interessenabwägung.....	11
6.1	Abweichungen von der Regelbauweise	11
6.1.1	Strassenabstand.....	11
6.2	Interessenabwägung	11
7	Information und Mitwirkung	12
8	Kantonale Vorprüfung.....	12
9	Erlass durch den Gemeinderat	12
10	Öffentliche Auflage.....	12
11	Rechtsmittelverfahren.....	13
12	Genehmigung	13
13	Rekursverfahren	13
14	Vollzug.....	13
15	Beilagen	13
15.1	Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse, dat. 25. März 2022.....	13

Abbildungen

Abbildung 1: Auszug TSP Rietwiesstrasse.....	5
Abbildung 2: Betroffene Parzellen	6
Abbildung 3: Auszug kommunaler Richtplan	8
Abbildung 4: Auszug TSP Rietwiesstrasse.....	9
Abbildung 5: Ausschnitt SNP Rietwiesstrasse.....	10

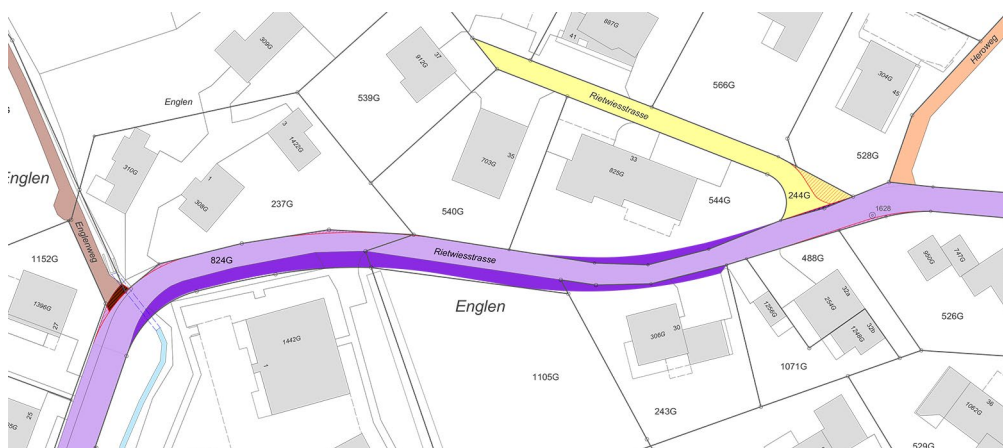
Tabellen

Tabelle 1: Übergeordnete Planung.....	7
Tabelle 2: Thematische Aspekte	8

1 Anlass der Planung

1.1 Ausgangslage

Die Rietwiesstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse) wird auf dem Abschnitt zwischen dem Einlenker Engelweg (Gemeindeweg 2. Klasse) und dem Einlenker Rietwiesstrasse (Gemeindestrasse 3. Klasse, Parzelle Nr. 244G) ausgebaut. Parallel zum Strassenausbau werden Werkleitungen und Kanalisation erneuert. Der dazugehörige Teilstrassenplan Rietwiesstrasse wurde von der ERR Raumplaner AG, St. Gallen in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Kuster + Hager, Uznach erarbeitet und am 08. Februar 2021 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldungen aus der Vorprüfung sind in das Projekt eingeflossen.



**Abbildung 1:
Auszug TSP
Rietwiesstrasse**

ERR Raumplaner
AG (25.03.2022)

Festlegungen

	Gemeindestrasse 2. Klasse	neu
	Gemeindestrasse 2. Klasse	neu (Umklassierung)
	Gemeindestrasse 2. Klasse	aufzuheben
	Gemeindestrasse 3. Klasse	aufzuheben
	Gemeindeweg 2. Klasse	neu (Umklassierung)

Hinweise

	Gemeindestrasse 2. Klasse	bestehend
	Gemeindestrasse 3. Klasse	bestehend
	Gemeindeweg 1. Klasse	bestehend
	Gemeindeweg 2. Klasse	bestehend
	Bauten	bestehend
	Verkehrsfläche	bestehend
	Wald	
	Gewässer	offen / eingedolt

1.2 Planungsziel

Die Verbreiterung der Rietwiesstrasse beansprucht Land der angrenzenden Liegenschaften Nr. 243G und Nr. 455G. Zusätzlich verschiebt sich mit dem Strassenausbau der ordentliche Strassenabstand (Gemeindestrassen 2. Klasse ohne Trottoir von 4.0 m) zu Lasten der Parzellen Nr. 243G und Nr. 544G. Die Nutzungseinschränkung zu Lasten der Grundeigentümerschaften verstärkt sich dadurch zusätzlich. Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan beabsichtigt die Gemeinde ein öffentliches Interesse (Strassenbau) umzusetzen, ohne die angrenzenden Grundeigentümerschaften dadurch übermässig zu benachteiligen. Folglich soll der Strassenabstand von 4.0 m entlang des ursprünglichen Strassenverlaufs zu sichern. Mit diesem Vorgehen können alle Interessen bestmöglich berücksichtigt werden.

1.3 Grundeigentümerschaften und Parzellenflächen

Folgende Parzellen sind vom Sondernutzungsplan betroffen:

- Parzelle Nr. 243G
- Parzelle Nr. 544G

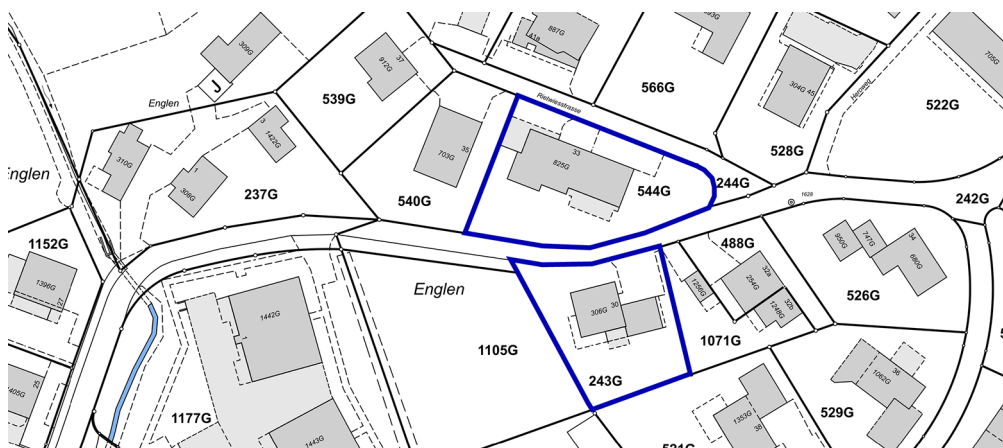


Abbildung 2:
Betroffene Parzellen

Geoportal
(12/2021)

2 Planungsablauf

Der Ablauf zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht folgenden Ablauf vor:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| • Information Grundeigentümerschaften | Januar 2022 |
| • Öffentliche Mitwirkung | Februar / März 2022 |
| • Kantonale Vorprüfung | Verzicht |
| • Erlass Gemeinderat | 29. März 2022 |
| • Öffentliche Auflage | 30 Tage |
| • ggf. Rechtsmittelverfahren | anschliessend |
| • Genehmigung durch AREG | 3 Monate |
| • Rekursfrist | 14 Tage |
| • Vollzug durch Gemeinderat | 1 Monat |

2.1 Verfahrenskoordination

Die Inhalte des Sondernutzungsplans Rietwiesstrasse sind direkt abhängig vom Strassenprojekt Rietwiesstrasse und dem dazugehörigen Teilstrassenplan Rietwiesstrasse. Änderungen am Strassenprojekt sind zwingend in den Sondernutzungsplan zu integrieren und die Verfahren entsprechend zu koordinieren.

3 Übergeordnete Planung

Von der vorliegenden Planung werden folgende, übergeordnete Planungen tangiert und entsprechend erläutert:

Thematik	nicht tangiert	tangiert
Raumkonzept Schweiz	X	
Kantonaler Richtplan	X	
Kommunaler Richtplan 2014		X
Kommunale Nutzungsplanung		X
Kommunale Schutzverordnung	X	
Sachplan Fruchtfolgeflächen	X	

Tabelle 1:
Übergeordnete
Planung
ERR Raumplaner
AG (12/2021)

3.1 Kommunaler Richtplan 2014

Im kommunalen Richtplan ist die Rietwiesstrasse als bestehende Fusswegverbindung ausgewiesen. Mit dem Ausbau der Rietwiesstrasse wird die Situation verbessert.

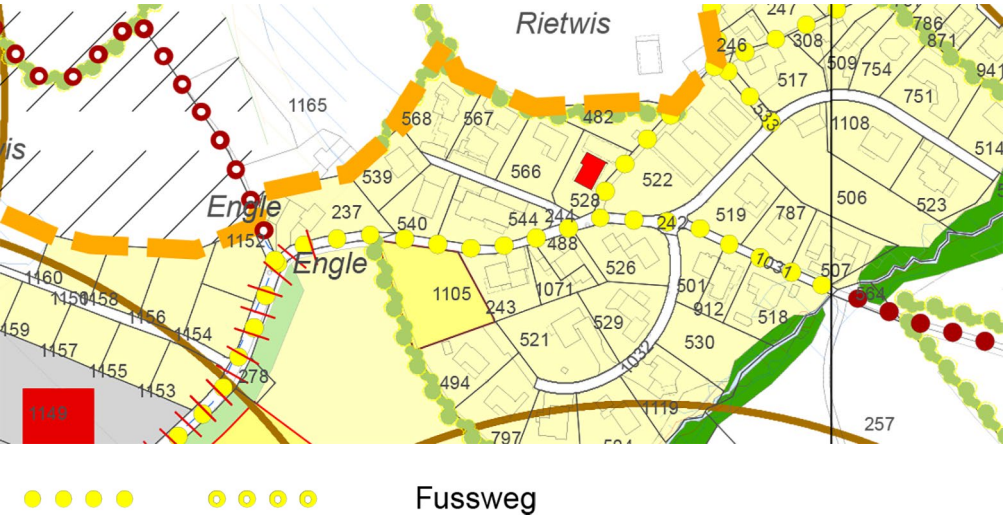


Abbildung 3:
Auszug kommunaler Richtplan
ERR Raumplaner
AG (31.10.2014)

4 Wichtige thematische Aspekte

Von der vorliegenden Planung werden folgende übergeordnete Planungen tangiert und entsprechend erläutert:

Thematik	nicht tangiert	tangiert
Naturgefahren	X	
Gewässernetz und Gewässerraum	X	
Gewässerschutz	X	
Strassenklassierung		X
ÖV-Erschliessung	X	
Altlasten	X	
Lärmbelastung	X	
Nicht ionisierende Strahlung	X	
Leitungskataster	X	
Wald	X	

Tabelle 2:
Thematische Aspekte
ERR Raumplaner
AG (11/2021)

4.1 Strassenklassierung

Bei Gemeindestrassen 2. Klasse ohne Trottoir gilt gemäss Art. 20 Abs. 1 des Baureglements der Gemeinde Gommiswald ein ordentlicher Strassenabstand von 4.0m. Mit dem Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse wird der ordentliche Strassenabstand für Bauten und Anlagen im Bereich der Parzellen Nr. 234G und 544G entlang des geplanten Strassenausbaus reduziert.

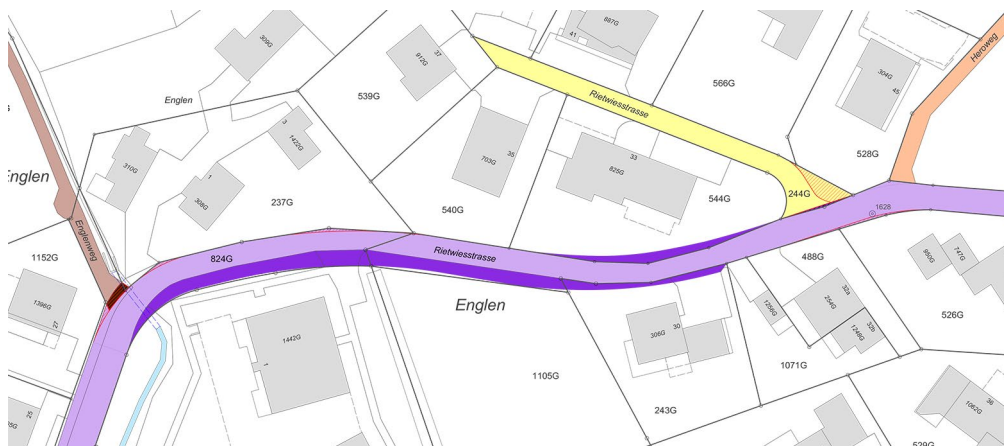


Abbildung 4:
Auszug TSP
Rietwiesstrasse

ERR Raumplaner
AG (25.03.2022)

5 Sondernutzungsplan

Beim vorliegenden Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse handelt es sich um einen Sondernutzungsplan nach Art. 29 des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Mit der Festlegung «Baulinie Strassenabstand für Bauten und Anlagen» wird der ordentliche Strassenabstand gegenüber der Rietwiesstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse) gemäss Baureglement der Gemeinde Gommiswald (Art. 20 Abs. 1) im Bereich des Strassenausbaus reduziert. Besondere Vorschriften zum Sondernutzungsplan sind nicht erforderlich. Die Baulinie verläuft ab der Parzellengrenze im Osten bis zum Schnittpunkt mit dem ordentlichen Strassenabstand von 3.0m der Rietwiesstrasse (Parzelle Nr. 244G).



Abbildung 5:
Ausschnitt SNP
Rietwiesstrasse
ERR Raumplaner
AG (25.03.2022)

Festlegung

--- Baulinie Strassenabstand für Bauten und Anlagen

Hinweise

	Baute	bestehend gemäss AV - Daten
	Verkehrsfläche	bestehend gemäss AV - Daten
	Gewässer offen / eingedolt	bestehend gemäss AV - Daten

6 Interessenabwägung

Wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben ist, steht der Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse in keinem ersichtlichen Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung.

6.1 Abweichungen von der Regelbauweise

Nachfolgend werden die Abweichungen gegenüber den Bestimmungen des Baureglements der Gemeinde Gommiswald beschrieben. Das Baureglement wurde am 01. Januar 2019 vom Gemeinderat erlassen.

6.1.1 Strassenabstand

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird der einzuhaltende Strassenabstand (Gemeindegeweg 2. Klasse) für Bauten und Anlagen gegenüber der Rietwiesstrasse reduziert. Die Baulinie mit einem Abstand von 4.0 m bemisst sich ab der Rietwiesstrasse vor dem Strassenausbau respektive den bestehenden Parzellengrenzen. Auf der Parzelle Nr. 544G wird die Baulinie im Osten durch den ordentlichen Strassenabstand von 3.0 m der Rietwiesstrasse (Gemeindegasse 3. Klasse, ohne Trottoir) begrenzt.

6.2 Interessenabwägung

Die einzige Abweichung des Sondernutzungsplans Rietwiesstrasse gegenüber den Bestimmungen gemäss Baureglement der Gemeinde Gommiswald betrifft den einzuhaltenden Strassenabstand für Bauten und Anlagen gemäss Art. 20 Abs. 1. Dieser wird durch die neue Baulinie im Bereich der Parzellen Nr. 243G und 544G aufgehoben.

Mit dieser Reduktion des Strassenabstandes wird den Grundeigentümerschaften der Parzellen Nr. 234G und Nr. 544G eine Mehrausnutzung ihrer Parzelle gewährt. Damit werden der Mehrbelastung respektive der Nutzungseinschränkung durch die erfolgte Strassenverbreiterung und der damit verbundenen Verschiebung und Erhöhung des einzuhaltenden Strassenabstandes Rechnung getragen. Wie bereits eingehend erläutert, steht die vorliegende Planung in keinem ersichtlichen Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung.

7 Information und Mitwirkung

Der Gemeinderat als mit Planungsaufgaben betraute Behörde ist nach Art. 4 Raumplanungsgesetz (SR700, RPG) sowie nach Art. 34 Planungs- und Baugesetz (sGS731.1, PBG) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und die Mitwirkung in geeigneter Weise zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinde Gommiswald wird wie folgt sichergestellt:

- Die unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaften werden im Januar 2022 persönlich über den Sondernutzungsplan informiert und mit allen relevanten Unterlagen bedient.
- Das Dossier wurde vom 15. Februar bis am 16. März 2022 auf der Mitwirkungsplattform der Gemeinde publiziert. Alternativ konnte die Planung im Gemeindehaus eingesehen werden.

Während der 30-tägigen Mitwirkungsfrist gingen keine Rückmeldungen ein.

8 Kantonale Vorprüfung

Auf eine Vorprüfung des Sondernutzungsplans Rietwiesstrasse wurde verzichtet.

9 Erlass durch den Gemeinderat

Der Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse wurde am 29. März 2022 vom Gemeinderat erlassen.

10 Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse wurde vom *xy. Monat 202J bis am xy. Monat 202J* öffentlich aufgelegt.

11 Rechtsmittelverfahren

Gegen den Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse wurde **keine Einsprache / Einsprache** erhoben. **ausstehend**

12 Genehmigung

Der Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse wurde am **xy. Monat 202J** vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt. **ausstehend**

13 Rekursverfahren

Gegen den Genehmigungsentscheid wurde innert Rekursfrist (14 Tage) **Rekurs / kein Rekurs** erhoben. **ausstehend**

14 Vollzug

Der Gemeinderat von Gommiswald bestimmt als zuständiges Organ den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns. Beginn des Vollzugs des Sondernutzungsplans Rietwiesstrasse am: **xy. Monat 202J, ausstehend**

15 Beilagen

15.1 Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse, dat. 25. März 2022

Sondernutzungsplan Rietwiesstrasse

Baulinien (nach Art. 29 ff PBG)

1:500

Auflage

Vom Gemeinderat erlassen am: 29. März 2022

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreibe

Öffentlich aufgelegt vom:

bis am:

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am

Der Amtsleiter



Festlegung

Baulinie Strassenabstand für Bauten und Anlagen

Hinweise

 Baute

bestehend gemäss AV - Daten

Verkehrsfläche

bestehend gemäss AV - Daten

 Gewässer offen / eingedolt

bestehend gemäss AV - Dater